

Wien, am Mittwoch, den 2. April 1930

Das neue Strassenpolizeigesetz.Enquete zur Beratung des Gesetzes über die Strassenpolizei.

Gestern vormittag fand im Stadtsenatssitzungssaal unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten Dr. Danneberg die vom Gemeinderat vorgesehene Enquete zur Beratung des Entwurfes des Strassenpolizeigesetzes statt. Zu dieser Enquete waren alle am Gesetz interessierten Körperschaften geladen, und zwar die Vertreter der Handelskammer, des Wiener Industriellenverbandes, des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, der Genossenschaft der Grossfuhrwerksbesitzer, der Genossenschaft der Lastfuhrwerksbesitzer, der Genossenschaft der Lohnfuhrwerker, der Genossenschaft der Wanderhändler, der Arbeiterkammer, des freien Gewerkschaftsverbandes, des Gehilfenausschusses der Gross- und Lastfuhrwerksbesitzer, des Gehilfenausschusses der Lohnfuhrwerker, der Arbeitsgemeinschaft für das Kraftfahrwesen in Oesterreich, des österreichischen Automobilklubs, des österreichischen Touringklubs, der österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft, der Wiener Reitervereinigung, des Arbeiterradfahrbundes Oesterreichs, des österreichischen Radfahrerbundes und des österreichischen Motorfahrerverbandes. Ausserdem nahmen an den Beratungen für die Landesregierung Landeshauptmann Bürgermeister Seitz, Magistratsdirektor Dr. Hartl, die Stadträte Linder und Richter sowie die Mitglieder der zuständigen Kommission, ferner für die Bundespolizei/Polizeidirektion Tandler und Hofrat Zdrubek, für das Bundesministerium für Handel und Verkehr Ministerialrat Dr. Riehl, Ministerialrat Dr. Rössler und Sektionsrat Ingenieur Schramm, für die Direktion der Strassenbahnen Vizedirektor Ingenieur Werner, für die Feuerwehr Branddirektor Wagner und ausserdem Vertreter der zuständigen Magistratsabteilungen teil. Mit Ausnahme des Vertreters der Handelskammer, der verhindert war und sein Gutachten zum Gesetzentwurf schriftlich ankündigte, waren die Vertreter aller Körperschaften erschienen.

Nachdem Präsident Dr. Danneberg die Sitzung eröffnet hatte, brachten die Vertreter der Genossenschaften ihre Wünsche und Anregungen zu dem Entwurf des Magistrates vor. Wesentliche Aenderungen wurden nicht angeregt. Abg. Forstner (Gewerkschaftsverband) verwies vor allem darauf, dass bei der Aenderung der bestehenden Verkehrszeichen, die das neue Gesetz vorsieht, auch darauf Rücksicht genommen werden möge, dass mit der Einführung des Rechtsfahrens eine neue Verkehrsordnung eingeführt werden müsse. Zu diesem

Zweck möge schon jetzt bei den Bestimmungen über die Termine der Anbringung der neuen Verkehrszeichen Rechnung getragen werden, um die Ausgaben für die Anbringung der neuen Verkehrszeichen möglichst niedrig zu halten. Für die Land- und Forstwirtschaftliche Körperschaft verwies Abg. Hengl auf die vorgelegten Eingaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Körperschaften. Die Ausnahmen, die für die ländlichen Fuhrwerke im Gesetzentwurf getroffen sind, seien nicht in allen Fällen für die Landfuhrwerke genügend. So müsste die Verordnung über die Kutschersitze für Wirtschaftsfahren eine Ausnahme machen, die Anordnung über die Verladungen erleichtert und die Altersvorschrift für Fahrer bei Wirtschaftsfahren von 16 Jahren Mindestalter auf 14 Jahre erniedrigt werden. Weiters verwies Abg. Hengl auf die Bestimmungen über die Reinigung der Gehwege und die Schneeabfuhr und verlangte, dass eine Verpflichtung zur Schneeabfuhr für unverbaute Parzellen entfalle. Für die Genossenschaft der Wanderhändler verlangte Vorsteher Röckl, dass nur jene Strassen als Hauptstrassen bezeichnet werden mögen, die die Bezirke durchschneiden, nicht aber alle Strassen, welche von der Strassenbahn durchfahren werden. Für die Arbeitsgemeinschaft für das Kraftfahrwesen bemerkte Hofrat Zoller, dass die Zeichengebung wie sie jetzt geübt wird, öfters als salopp bezeichnet werden müsse. Das Interesse des gesamten Verkehrs erfordert eine besonders deutliche Zeichengebung und zwar in Schulterhöhe des Verkehrsorgans, so wie die Zeichengebung etwa in Berlin üblich sei. Ebenso sei die Freigabe für die Weiterfahrt nach links für den Fussgängerverkehr sehr gefährlich. Zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes, die bei ^{allen} Pferdefuhrwerken einen Kutschersitz mit Handbremse und an Stelle der einfachen Zügel die doppelten (Kreuz-)Zügel verlangen, weist für die Grossfuhrwerksbesitzer Vorstand stellvertreter Spitz auf die grossen Schwierigkeiten und die bedeutenden Auslagen, die diese Bestimmung den Fuhrwerksbesitzern auferlege. Ihm gegenüber bemerkte für den Gehilfenausschuss Obmann Hofbauer und Abg. Forstner, dass diese geplanten Vorschriften des neuen Gesetzes kein, wie Spitz meinte, Ausnahmsgesetz gegen die Fuhrwerksbesitzer sei. Seit 1919 werde die längst beschlossene Anordnung der Kutschersitze und der sogenannten Kreuzzügel immer wieder verschoben, um den Grossfuhrwerksbesitzern Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Bestimmungen umzustellen. Die Tatsache, dass die grossen Pferdefuhrwerke immer wieder Verkehrshemmungen verursachen, erfordere dringend, dass endlich diese Bestimmungen im Interesse des Verkehrs zur Durchführung gelangen. In diesem Zusammenhang regte Abg. Forstner auch an, dass in die Strafbestimmungen ein Absatz aufgenommen

werde, der klar ausdrücke, dass für die Ueberbelastungen von Schwerfuhrwerken nicht der Kutscher, sondern der an der Ueberladung tatsächlich Schuldtragende, also der Auftraggeber haftbar und strafbar gemacht werden möge. Von den Vertretern mehrerer Körperschaften wurde angeregt, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach alle Fuhrwerke verpflichtet seien, eine Schlussbeleuchtung zu führen, ja eventuell auch die Strassenbahn ein eigenes Stop zeichen und Wendungszeichen anzubringen habe. Ingenieur Grünbeck (Motorfahrerverband) verwies in diesem Zusammenhang auf die günstigen Erfahrungen, die mit den Blendlinson gemacht würden, und die in England für alle Wagen Vorschrift seien. Einige Anträge, die von den Vertretern eingebracht wurden, wendeten sich gegen solche Bestimmungen, die aus dem Grundsatzgesetz in das neue Gesetz übernommen wurden. Gemeinderat Bermann machte die Antragsteller aufmerksam, dass solche Bestimmungen des neuen Gesetzes, die den Grundsatzgesetzen entsprechen, nicht abgeändert werden können. Das ist vor allem bei den Strafverfügungen der Fall. Abg. Forstner verwies am Schluss der Sitzung darauf, dass tatsächlich gegen den Entwurf des Magistrates keine erheblichen Einwendungen gemacht wurden. Der Gesetzentwurf wurde sachlich so gut ausgearbeitet, dass die Beratungen, die für zwei Tage anberaumt waren, bereits am ersten Tage zu Ende geführt werden konnten. Ausserdem habe der Entwurf des Magistrats den grossen Vorteil, sehr verständlich und gar nicht amtsjuristisch abgefasst zu sein, so dass diejenigen, die dieses Gesetz kennen müssen, sich im Text des Gesetzes leicht selbst zurechtfinden können.

Mittags wurde die Enquete geschlossen. Gemeinderat Bermann dankte den Vertretern der Körperschaften für ihr Erscheinen und die vielen wertvollen Anregungen, die in der Beratung gegeben wurden. Die vorgebrachten Wünsche werden, soweit dies überhaupt möglich ist berücksichtigt werden. Nach Schluss der Enquete fand noch eine kurze Sitzung der Kommissionsmitglieder statt. Es wurde beschlossen, die eingebrachten Anträge und Gutachten allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen und die nächste Sitzung bereits für Donnerstag, den 10. April anzuberaumen, damit das neue Gesetz ehestens dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden könne.